



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.706/2-V/5/88

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 55	GE 9 88
Datum: 5. SEP. 1988	
Verteilt 5. OKT. 1988	

*[Signature]*  
St. B. B. B.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Tiroler Höfegesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 14.6.1988, Zl. 6984/6-I 1/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tiroler Höfegesetz geändert wird.

28. September 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.706/2-V/5/88

An das

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

6984/6-I.1/88  
14. Juni 1988

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Tiroler Höfegesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Der mit oz. Note übermittelte Entwurf einer Änderung des Tiroler Höfegesetzes gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die Zitierung von Gesetzen sollte derart erfolgen, daß nach der Angabe der Jahreszahl ein Beistrich und vor der Angabe der Fundstelle im Gesetzblatt das Zeichen "Nr." gesetzt wird (siehe Art. I erster Satz sowie in den Erläuterungen im Vorblatt, erster Satz, Seite 3 letzter Satz und Seite 8 zweiter Absatz).

In § 15 Abs. 1 zweiter Satz sollten statt den Worten "über den Anerben nicht einigen" die Worte "nicht darüber einigen, wer Anerbe sein soll" gesetzt werden. Weiters sollte es nach dem Strichpunkt aus sprachlichen Gründen heißen: "dieser ist vor den übrigen Verwandten zu reihen".

In § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 sollten die Worte "dieser Ehe" durch die Worte "der Ehe mit diesem" ersetzt werden.

- 2 -

In § 15 Abs. 1 Z 3 sollte näher zum Ausdruck kommen, was der Ausdruck bedeutet, daß ein vorverstorbenen Nachkomme des Erblassers "für die Hofnachfolge vorgesehen war".

Auch die in den Absätzen 2, 3 und 4 enthaltenen Auswahlregeln sind nach den Intentionen des Entwurfes vom Verlassenschaftsgericht anzuwenden. Der zweite Satz des Abs. 1 sollte sich daher auch auf die Absätze 2, 3 und 4 des § 15 beziehen. Dieses Ergebnis könnte dadurch erreicht werden, daß die Absätze 2, 3 und 4 als Z 5, 6 und 7 bezeichnet werden. Die Verweisungen auf Abs. 1 und 2 sollten auf die jeweiligen Zahlen Bezug nehmen. Die Absatzbezeichnung hätte zu entfallen.

In Abs. 4 zweiter Satz sollte das Wort "allfällige" durch das Wort "die" ersetzt und die Worte "nach Tunlichkeit" durch eine genauere Ausdrucksweise ersetzt werden.

Zu § 16:

Im Absatz 3 erster Satz sollte nach dem Wort "Ehegatten" und im Absatz 4 nach den Worten "Elternteil und das Kind" die Wortfolge "im Sinne des Abs. 1" eingefügt werden.

Zu § 17:

In Absatz 4 sollte das Wort "abzufertigen" durch das Wort "abzufinden" ersetzt werden.

Zu § 19:

Der dritte Satz des Absatzes 1 sollte lauten: "Der Anerbe behält jedoch sein Recht den Hof des Erblassers zu übernehmen, wenn er seinen Hof, gegebenenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem nach § 15 Nächstberufenen um den nach § 21 zu ermittelnden Preis überläßt".

- 3 -

In Abs. 2 sollte im letzten Satz die Wortfolge "nach der erwähnten Reihenfolge" durch die Wortfolge "gemäß § 15" ersetzt werden.

Die in Abs. 3 enthaltene Regelung, wonach zwei oder je zwei Höfe vom Verlassenschaftsgericht zusammengelegt werden können, erscheint mit der Maßgabe verfassungsrechtlich unbedenklich, daß alle zusammengelegten Höfe zum Nachlaß gehören. In diesem Falle überwiegt jedenfalls der anerbenrechtliche - und damit zivilrechtliche - Gesichtspunkt die höferechtlichen Aspekte einer solchen Regelung. Zur Erlassung einer solchen Regelung erscheint jedenfalls der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG berufen. Werden in die Zusammenlegung durch das Verlassenschaftsgericht jedoch auch Höfe miteinbezogen, welche nicht Bestandteil des Nachlasses bilden, so erscheint eine solche Regelung durch den Bundesgesetzgeber aus kompetenzrechtlichen Gründen bedenklich. Es sollte daher in § 19 Abs. 3 klargestellt werden, daß ein Zusammenhang nur bei Höfen zulässig sein soll, die zum Nachlaß gehören.

Zu § 20:

In Abs. 1 zweiter Satz sollte das Wort "selbst" entfallen.

Zu § 21:

Im zweiten Satz des zweiten Absatzes sollte nicht auf Gewerbeunternehmen sondern auf "nicht-landwirtschaftliche Einrichtungen" abgestellt werden. Nicht alle nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind nämlich als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zu qualifizieren (siehe § 2 GewO.1973). Ferner sollte die Wendung "wirtschaftlich nicht unbedeutend" durch die Nennung eines Vergleichsmaßstabes (etwa: "gemessen am Ertrag des Hofes" oder: "wenn die dabei erzielten Einkünfte über jenen eines bloßen Nebenerwerbs hinausgehen") näher determiniert werden.

- 4 -

Im ersten Satz des Absatzes 3 sollte das Wort "der" durch das Wort "zur" ersetzt werden.

Zu § 23:

Im ersten Satz des Absatzes 1 sollten die Worte "auf dem Hof" durch die Worte "vom Anerben" ersetzt werden, da auch die in Abs. 3 enthaltene Verpflichtung den Anerben trifft. Weiters sollte im ersten Satz des Abs. 1 das nach dem Wort "bestreiten" gesetzte Wort "können" entfallen. Im ersten Satz des Abs. 4 sollte die Wortfolge "in den Abs. 1 bis 3 angeführten Versorgungsansprüche" durch die Wortfolge "Versorgungsansprüche gemäß Abs. 1 bis 3" ersetzt werden.

Zu § 24:

Aus Gründen des verfassungsgesetzlichen Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) sollten dem Abs. 1 der in § 14 Abs. 1 dritter Satz, zweiter Halbsatz und vierter Satz des Anerbengesetzes enthaltene Text angefügt werden. Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf diese Bestimmungen reicht zu ihrer Anwendung nicht aus.

In Abs. 2 sollte im zweiten Satz das Wort "seines" durch das Wort "dieses" ersetzt werden.

Zu Art. II:

In der Z 1 sollte es heißen: "tritt mit ... in Kraft."

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 6 sollte im letzten Absatz nach dem Wort "Zusatzprotokolls" die Worte "zur MRK" eingefügt werden.

- 5 -

Auf Seite 8 sollte der vorletzte Satz vervollständigt werden.  
Dessen zweiter Halbsatz können etwa lauten: "...deren Ausführung  
der Änderung der einzelnen Gesetze vorbehalten bleiben sollte."

28. September 1988  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Holzinger', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung.'